

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw.	
	(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3.000,00 Euro
3	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und	
	Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 75,00 Euro
4	Baugesetzbuch	
4.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	20,00 Euro
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 40,00 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) | 7,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,00 Euro |
|-----|---|---|

6 Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens)
--

- | | |
|---|----------------------|
| von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 5,00 bis 750,00 Euro |
|---|----------------------|

7 Beglaubigung, Bestätigungen

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 7.1 | <p>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p> <p>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</p> | 3,00 bis 150,00 Euro |
| 7.2 | <p>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>mindestens 1,50 Euro</p> | 0,50 bis 5 Euro, |
| 7.3 | <p>Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>mindestens 2,50 Euro</p> | 0,75 bis 7,00 Euro, |
| 7.4 | <p>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu</p> | |

8 Bescheinigungen

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 8.1 | <p>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</p> | 2,50 bis 75 Euro |
|-----|--|------------------|

8.2 Gebührenfrei sind

8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),

9 Bestattungsrecht

- | | | |
|------------|--|----------------------|
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 25,00 bis 40,00 Euro |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 5,00 bis 20,00 Euro |

10 Feiertagsrecht

- | | | |
|---------------|---|-----------------------|
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 15,00 bis 70,00 Euro |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 35,00 bis 150,00 Euro |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 65,00 bis 250,00 Euro |

11 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- | | | |
|-------------|---------------------------------|--|
| 11.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2 % des Werts, mindest. jedoch 2,50 Euro |
| 11.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert | 2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes |

12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,	
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 750,00 Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert	
	des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 75,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 35,00 Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
	je Person	10,00 bis 75,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 3 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,00 bis 3.000,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige	

öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei
16.2.2 Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	gebührenfrei
16.2.3 Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 Euro
16.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	25,00 Euro
16.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 Euro
16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 700,00 Euro
16.6 Gebührenfrei sind	
16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	

17 Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 17.1** wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner

	aufgelegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 Euro

18 Sammlungswesen

	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 bis 250,00 Euro
--	------------------------------------	-----------------------

19 Schreibgebühren

19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite Schüler, Erstbewerber und Studenten	0,30 bis 2,50 Euro gebührenfrei

20 Straßenrechtliche Sondernutzung

	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer	
--	---	--

Straße über den Gemeingebrauch hinaus

15,00 bis 400,00 Euro

21	Zurücknahme eines Antrags
-----------	----------------------------------

(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mindestens 3,00 Euro